



**Motion von Kurt Balmer und Laura Dittli
betreffend Visitation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
vom 24. Januar 2017**

Kantonsrat Kurt Balmer, Risch, und Kantonsrätin Laura Dittli, Oberägeri, haben am 24. Januar 2017 folgende Motion eingereicht:

Es seien die nötigen gesetzlichen Vorschriften zu schaffen, dass die KESB als gerichtsähnliche Behörde nebst der Stawiko-Prüfung auch von der JPK visitiert und damit vom Parlament als Oberaufsichtsbehörde hinsichtlich des äusseren Geschäftsganges überwacht wird.

Die KESB entscheidet analog zu Gerichtsentscheiden (im Zivil-, Straf- und Verwaltungsrecht) über Familienschicksale und Einzelpersonen. Selbstverständlich können KESB Entscheide auch bei ordentlichen Gerichten angefochten werden. Es ist aber aktuell schwer nachvollziehbar, dass diese relativ unabhängige gerichtliche Funktion lediglich auf dem ordentlichen Instanzenweg überprüft werden kann. Eine politische Überprüfung von Einzelfällen steht hingegen überhaupt nicht zur Diskussion.

Nebst der Professionalisierung infolge kantonaler Zentralisierung ist sodann bei der KESB auch zu berücksichtigen, dass beispielsweise auch ein Insourcing des Mandatswesens im Bereich Kinderschutz stattfand und als Gegengewicht (checks and balances) eine adäquate Oberbeaufsichtigung des äusseren Geschäftsganges erfolgen sollte. Es ist unter diesem Titel nicht einzusehen, weshalb beispielsweise Gerichte und Kommissionen sowohl von der Stawiko wie auch von der JPK visitiert werden. Bei der KESB mit ähnlicher Funktion erfolgt aber keine analoge Kontrolle. Andererseits kann und darf die Stawiko aktuell im Zusammenhang mit der KESB im Prinzip lediglich in finanziellen Belangen eine Oberaufsicht vornehmen.

Es ist vorstellbar und sinnvoll, dass die KESB im Hinblick auf die Visitation einen jährlichen Bericht erstellt.

Mit diesem Vorstoss soll die aktuelle aufsichtsrechtliche Regelung nicht geändert werden. Jedoch bleibt diesbezüglich zu konstatieren, dass die KESB lediglich organisatorisch und personalrechtlich der DI zugeordnet ist. Bei der Entscheidfindung im Einzelfall ist die KESB aber lediglich dem (eidg.) Gesetz verpflichtet.